



Landkreis  
Heidenheim



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit  
Heidenheim

## **Grundlagenvereinbarung**

der Agentur für Arbeit Aalen und des Landkreises Heidenheim über  
die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung  
(gE) für den Zeitraum ab 03.12.2020

Diese Grundlagenvereinbarung ersetzt die Grundlagenvereinbarung vom 09.10.2010, sowie die auf dieser Grundlage basierenden Änderungsvereinbarungen.

### **§ 1**

#### **Geschäftsbetrieb der gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Der Geschäftsbetrieb in der gemeinsamen Einrichtung wird durch Dienstanweisungen geregelt, die durch die Trägerversammlung beschlossen werden.

### **§ 2**

#### **Regelungen zu den Organen**

- (1) Den Vorsitz in der Trägerversammlung stellt der Träger, welcher nicht den/ die Geschäftsführer\*in stellt. Die Stellvertretung obliegt dem jeweils anderen Träger.
- (2) Die Trägerversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung des/ der Geschäftsführer\*in. Der/ die Geschäftsführer\*in wird für fünf Jahre bestellt.
- (3) Die Mitgliederzahl der Trägerversammlung wird auf jeweils drei Vertreter\*innen des Landkreises Heidenheim und drei Vertreter\*innen der Agentur für Arbeit Aalen festgelegt.
- (4) Den Vorsitz des örtlichen Beirats stellt der Träger, welcher nicht den/ die Geschäftsführer\*in stellt. Die Stellvertretung obliegt dem jeweils anderen Träger.
- (5) Der örtliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - Je zwei Vertreter\*innen der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Gewerkschaften, sowie je ein/ eine Vertreter\*in der freien Wohlfahrtspflege, der Agentur für Arbeit, des Landratsamtes und vier Vertreter\*innen des Kreistages.
  - Vertreter\*innen von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nach § 18d SGB II nicht Mitglied des Beirates sein.

§ 3

**Funktionelle und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Änderungen an der Organisation der Aufgabenwahrnehmung bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (2) Bezüglich der Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtung und dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit (AG-S) greift das jeweils bestehende Konzept.
- (3) Die Ausbildungsvermittlung wird bei der Agentur für Arbeit nicht eingekauft.
- (4) Die REHA-Sachbearbeitung wird bei der Agentur für Arbeit nicht eingekauft.
- (5) Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter Heidenheim und der Landkreis Heidenheim planen, ab 2021/ 2022 eine Jugendberufsagentur (JBA) unter einem Dach, vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Gremien, zu betreiben.
- (6) Bezüglich der telefonischen Erreichbarkeit hat das Jobcenter Heidenheim die Leistungen des Service Centers Freiburg eingekauft.
- (7) Zur Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungschancen für benachteiligte Menschen im Landkreis Heidenheim wurde eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Prozess der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zwischen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Heidenheim geschlossen.
- (8) Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wird von der Trägerversammlung jährlich unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger beschlossen.
- (9) Die Trägerversammlung entscheidet über die Aufstellung des Stellenplans und über die Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung.
- (10) Die Dienstvereinbarungen der beiden Träger gelten jeweils für ihr Personal bis zum Abschluss von Vereinbarungen in der gemeinsamen Einrichtung fort.

Heidenheim, den 03.12.2020

---

Elmar Zillert  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Aalen

---

Peter Polta  
Landrat  
Landkreis Heidenheim